

Änderung der Verwaltungsvorschriften Waldorfschulen

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften ist aufgrund der durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG NRW vom 9. Februar 2010 (GV.NRW. S. 149) geänderten PO-Waldorf erforderlich und bezieht sich im Wesentlichen auf die Novellierung der Bestimmungen zur Erlangung des Latinums, Graecums und Hebraicums sowie auf neue Zeugnisvordrucke, Tabellen zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote und zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Zu BASS 13 – 51 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18. 6. 2010 – 521-6.03.15.06-704172

Bezug: RdErl. des Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v. 26. 4. 2000 (BASS 13 – 51 Nr. 1.2)

1. Zu § 3 wird neu eingefügt:

„VV zu § 3 3.2 zu Absatz 2

In den Fächern des zweiten Prüfungsteils, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Waldorfschulen eine Beratungs- und Unterrichtsverpflichtung zu den jeweiligen unterrichtlichen Voraussetzungen.“

2. Die VV zu § 20 (20.3 zu Absatz 3) wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Durchschnittsnote wird gemäß Anlage 5 ermittelt.“

3. Die VV zu § 22 werden wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 22.11 bis 22.13 werden durch folgende neue Nummern 22.11 und 22.12 ersetzt:

„22.11

Waren die Fächer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch Gegenstand des Unterrichts können das Lateinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum zuerkannt werden, wenn sie

- a) Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder
- b) Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Lateinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. vom 2. 4. 1985 (BASS 19 – 33 Nr. 3) erworben werden.

22.12

© Ritterbach Verlag GmbH
Das Kleine Lateinum wird erworben, wenn Latein mindestens drei Jahre lang aufsteigend unterrichtet, auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich

geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.“

- b) Die bisherigen Nummern 22.14 und 22.15 werden Nummern 22.13 und 22.14.

- c) In Nummer 22.21 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008).“

Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 6.“

4. Die Anlagen 1 bis 6 erhalten folgende Fassung: (s. Anlagen 1 bis 6)

Die novellierten Verwaltungsvorschriften gelten erstmalig für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen, die im Schuljahr 2012/13 an der Abiturprüfung teilnehmen. Davon abweichend gelten die Regelungen nach Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 Anlage 3 und 6 erstmalig für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen, die im Schuljahr 2010/11 an der Abiturprüfung teilnehmen (siehe auch Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG NRW vom 9. Februar 2010).

Anlage 1 – Seite

Name der Schule	
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	
Frau/Herr _____	
Vor- und Zuname	
geboren	am _____ in _____
hat sich der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen unterzogen.	
Dem Zeugnis liegen zugrunde: Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 i.d.F. vom 24. Oktober 2008) Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1).	

1 –

Anlage 1 – Seite 2

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____
I. Leistungen in der Prüfung
Erster Prüfungsteil (schriftlich/ggf. mündlich)

Leistungskursfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ¹⁾		Gewichtete Punktzahl 2)
	schriftlich	mündlich	
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
Grundkursfächer	schriftlich	mündlich	
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____
Zweiter Prüfungsteil (mündlich)			
Grundkursfächer			
5. _____	_____	_____	_____
6. _____	_____	_____	_____
II. Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13			
7. _____	_____	_____	_____
8. _____	_____	_____	_____
III. Besondere Lernleistung 3)			
Besondere Lernleistung 3)			
Thema: _____		Ergebnis in einfacher Wertung:	

1) Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

2) Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt nach § 19 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1).

3) Nichtzutreffendes streichen

nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

(Name der Schule, vollständige Hausanschrift).

1) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Bescheinigung

Name der Schule _____

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 26. 4. 2000 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13 – 51 Nr. 1.2) Lateinkenntnisse im Umfang des

Kleinen Latinums

nachgewiesen.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzender des
Zentralen Abiturausschusses

Anlage 1 – Seite 3

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

IV. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____ ¹⁾

V. Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Das Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) / das Hebraicum ein.²⁾

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

Beauftragte/r des Lehrerkollegiums

Beauftragte/r des Schulträgers

(Siegel)

© Ritterbach Verlag GmbH

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Zeugnis kann innerhalb eines Monats

(Name und Ort der Schule)

Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname¹⁾

geboren am: ____ 19 ____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat die 13. Klasse der Waldorfschule besucht und im Rahmen der Abiturprüfung an Waldorfschulen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.²⁾

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

- die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Februar 1980 in der Fassung 24. Oktober 2008),
- die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13 – 51 Nr. 1.1).

~~Anlage 3 – Seite 1~~

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+1–	+2–	+3–	+4–	+5–	6
Punkte	151413	121110	090807	060504	030201	00

© Ritterbach Verlag GmbH

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Anlage 5

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900–823	1,0	660–643	2,0	480–463	3,0	300	4,0
822–805	1,1	642–625	2,1	462–445	3,1		
804–787	1,2	624–607	2,2	444–427	3,2		
786–769	1,3	606–589	2,3	426–409	3,3		
768–751	1,4	588–571	2,4	408–391	3,4		
750–733	1,5	570–553	2,5	390–373	3,5		
732–715	1,6	552–535	2,6	372–355	3,6		
714–697	1,7	534–517	2,7	354–337	3,7		
696–679	1,8	516–499	2,8	336–319	3,8		
678–661	1,9	498–481	2,9	318–301	3,9		

Anlage 6

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fach-
hochschulreife (schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen**

aus der Punktzahl (P) nach der Formel

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
105–97	1,0	78–76	2,0	57–55	3,0	36–35	4,0
96–95	1,1	75–74	2,1	54–53	3,1		
94–93	1,2	73–72	2,2	52–51	3,2		
92–91	1,3	71–70	2,3	50–49	3,3		
90–89	1,4	69–68	2,4	48–47	3,4		
88–87	1,5	67–66	2,5	46–45	3,5		
86–85	1,6	65–64	2,6	44–43	3,6		
84–83	1,7	63–62	2,7	42–41	3,7		
82–81	1,8	61–60	2,8	40–39	3,8		
80–79	1,9	59–58	2,9	38–37	3,9		